

Risiken bei nicht sorgfältiger Krankschreibung

Nicht selten beschwerten sich bei uns Arbeitgeber über Ärzte, weil sie Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (AU-Bescheinigung[en]) für Arbeitnehmer erstellt haben, obwohl diese entweder gar nicht krank gewesen sein sollen oder eine Arbeitsunfähigkeit bereits vorher dreist bei Kollegen ankündigten. Die Beschwerdeführer erwarten von uns berufsrechtliche Maßnahmen.

Oft können wir gar nicht tätig werden, weil keine Schweigepflichtentbindungserklärung des Arbeitnehmers vorliegt. Zudem ist es nicht Aufgabe der Sächsischen Landesärztekammer, AU-Bescheinigungen auf ihre medizinisch-inhaltliche Richtigkeit zu prüfen. Hierfür hat der Sozialgesetzgeber die Möglichkeit vorgesehen, über die Krankenkasse gemäß § 275 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) AU-Bescheinigungen vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) prüfen zu lassen.

Wir gehen natürlich davon aus, dass unsere Mitglieder AU-Bescheinigungen sorgfältig und gewissenhaft nach den geltenden Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB V erstellen. Hierfür besteht eine entsprechende Verpflichtung auch gemäß § 25 der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Berufsordnung), wonach ärztliche Zeugnisse und Gutachten mit der notwendigen Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt werden. Doch was kann passieren, wenn dies nicht der Fall ist?

Bei der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit hat der Arzt den körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheitszustand des Patienten gleichermaßen zu berücksichtigen. Die Beurteilung setzt zudem die Befragung des Patienten durch den Arzt zur aktuell ausgeübten Tätigkeit und den damit verbundenen Anforderungen und Belastungen voraus. Das



© Archiv

Ergebnis der Befragung ist bei der Beurteilung von Grund und Dauer der Arbeitsunfähigkeit zu berücksichtigen. Diese aufgestellten Sorgfaltspflichten bezwecken auch den Schutz des im Krankheitsfall zahlungspflichtigen Arbeitgebers vor der ungerechtfertigten Inanspruchnahme auf Entgeltfortzahlung.

Die Arbeitsunfähigkeit soll für eine vor der ersten ärztlichen Inanspruchnahme liegende Zeit grundsätzlich nicht bescheinigt werden. Eine Rückdatierung des Beginns der Arbeitsunfähigkeit auf einen vor dem Behandlungsbeginn liegenden Tag ist ebenso wie eine rückwirkende Bescheinigung über das Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit nur ausnahmsweise und nur nach gewissenhafter Prüfung und in der Regel nur bis zu drei Tagen zulässig.

Erleidet der Arbeitgeber durch die richtlinienwidrige Erteilung einer AU-Bescheinigung einen Schaden, so könnte sich der Arzt gemäß § 823 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit den genannten sozial- und berufsrechtlichen Normen schadensersatzpflichtig gemacht haben.

Auch aus § 106a Abs. 5 SGB V kann sich ein Schadensersatzanspruch ergeben. In Fällen, wo die MDK-Prü-

fung ergeben hat, dass ein Arzt die Arbeitsunfähigkeit festgestellt hat, obwohl die medizinischen Voraussetzungen dafür nicht vorlagen, kann der Arbeitgeber, der zu Unrecht Arbeitsentgelt gezahlt hat, und die Krankenkasse, die zu Unrecht Krankengeld gezahlt hat, von dem Arzt Schadenersatz verlangen. Allerdings muss dafür die Arbeitsunfähigkeit grob fahrlässig oder vorsätzlich festgestellt worden sein, obwohl die Voraussetzungen dafür nicht vorgelegen hatten. Wenn die oben genannten Sorgfaltsgrundsätze missachtet werden, kann diese Voraussetzung allerdings schnell erfüllt sein.

Die wissentliche Ausstellung falscher AU-Bescheinigungen erfüllt unter Umständen sogar den Straftatbestand des § 278 Strafgesetzbuch (StGB), Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse.

„Krankschreiben“ nach Wunsch des Patienten, vielleicht auch bei ausgenutzter Gutmütigkeit des Arztes, oder gar ohne ärztliche Untersuchung im Vorzimmer der Praxis, wie es manche Patienten berichten, kann also äußerst unangenehm enden.